

REGIONALGESETZ VOM 9. JULI 2008, NR. 5

**Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen
Körperschaften^{1 2}**

**I. TITEL
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Überwachte Rechtssubjekte

(1) Mit diesem Gesetz wird in Anwendung des Art. 45 Abs. 1 der Verfassung und des Art. 4 Abs. 1 Z. 9) des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol die Aufsicht über die Genossenschaften, die Konsortien in der Rechtsform einer Genossenschaft laut gesetzesvertretendem Dekret des provisorischen Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577, die genossenschaftlichen Konzerne laut Art. 2545-*septies* des Zivilgesetzbuches, die Mutterkörperschaften von genossenschaftlichen Konzernen, die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung und die europäischen Genossenschaften, in der Folge „genossenschaftliche Körperschaften“ genannt, die ihren Sitz im Gebiet der Region haben, geregelt.³

(2) Die Verwaltungsbefugnisse, die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, werden von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz, in der Folge „Provinz“ genannt, ausgeübt.

¹ Im ABl. vom 22. Juli 2008, Nr. 30, Beibl. Nr. 2.

² Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurde mit DPR. vom 16. Dezember 2008, Nr. 11/L genehmigt.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 geändert.

Art. 2 Aufsichts- und Revisionsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde ist die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Verwaltungsstruktur der Provinz (in der Folge „Verwaltungsstruktur“ genannt).

(2) Die Revisionsbehörde ist die Einrichtung, die befugt ist, die genossenschaftlichen Körperschaften durch genossenschaftliche Revisionen zu überwachen. Diese Behörde ist die Provinz oder der im Sinne des Art. 7 und folgende anerkannte Verband zur Vertretung der Genossenschaftsbewegung (in der Folge „Vertretungsverband“ genannt).

Art. 3 Gegenstand der genossenschaftlichen Revision

(1) Mit der Revision wird die Beachtung der Wesensmerkmale und der Zielsetzungen der genossenschaftlichen Körperschaften überprüft.

(2) Diese Überprüfung bleibt auch im Falle des Eingreifens anderer Institutionen den Revisionsbehörden vorbehalten.

(3) Die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen verschiedenen Aufsichtsformen bleiben aufrecht.

**II. TITEL
Aufsichtsorgane**

**I. Kapitel
Verwaltungsstruktur des Landes und der Region**

Art. 4 Verwaltungsstruktur des Landes

(1) Die der Behörde, die die Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften führt, durch Gesetz übertragenen Befugnisse werden in jeder Provinz von der Verwaltungsstruktur ausgeübt.

(2) Jede Provinz regelt die Organisation und die Tätigkeit ihrer Verwaltungsstruktur durch Errichtung eines Amtes für die Aufsichtstätigkeit, dessen funktionelle Eigenständigkeit sie gewährleistet.

Art. 5 Regionalkommission für die genossenschaftlichen Körperschaften

(1) Bei der Region wird die Regionalkommission für die genossenschaftlichen Körperschaften errichtet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus zwei Vertretern und zwei Ersatzvertretern, die von der Region namhaft gemacht werden;
- b) aus zwei Vertretern und zwei Ersatzvertretern, die von jeder Provinz namhaft gemacht werden;
- c) aus mindestens fünf Vertretern und ebenso vielen Ersatzvertretern, die von den Vertretungsverbänden aufgrund der Anzahl der angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften und, in zweiter Linie, aufgrund der Anzahl der Mitglieder dieser Körperschaften namhaft gemacht werden.

(2) Machen ein oder mehrere Vertretungsverbände ihre Vertreter nicht namhaft, so wählt sie die Region unter Personen mit Fachkenntnissen über die genossenschaftlichen Körperschaften aus und nimmt die Ernennung vor.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden von der Region ernannt, bleiben fünf Jahre im Amt und können bestätigt werden.

(4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Kommission müssen unter den von der Region namhaft gemachten Mitgliedern gewählt werden.

(5) Die Kommission wird von ihrem Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Art. 6 Zuständigkeiten der Regionalkommission

(1) Die Regionalkommission gibt folgende obligatorische Gutachten ab:

- a) über die Gesetzentwürfe und Verordnungen betreffend die genossenschaftlichen Körperschaften;
- b) über die Anträge auf Anerkennung und über die Vorschläge des Widerrufs der Anerkennung von Vertretungsverbänden;
- c) über Auslegungsfragen betreffend dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnung (in der Folge „regionale Verordnung“ genannt), sofern dies von der Region, einer Verwaltungsstruktur oder von mindestens zwei Vertretungsverbänden gefordert wird.

(1-*bis*) Die Regionalkommission kann ein fakultatives Gutachten zu den von einer Verwaltungsstruktur oder einem Vertretungsverband gestellten Themen genossenschaftlichen Belangs abgeben.⁴

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

(2) Die Gutachten laut Buchst. a) und c) werden von der Kommission abgegeben, wobei sie sich eventuell der Zusammenarbeit von Fachleuten bedienen kann, und werden auf der institutionellen Internetseite der Kommission veröffentlicht.

(3) Die Gutachten laut Buchst. c) sind für die Verwaltungsstruktur und die Revisionsbehörden bindend, sofern sie vom Regionalausschuss genehmigt wurden.

II. Kapitel

Anerkannte Vertretungsverbände

Art. 7 Aufgaben

(1) In Durchführung des Art. 118 letzter Absatz der Verfassung unterstützt die Provinz den Vertretungsverband bei der Förderung der genossenschaftlichen Körperschaften und der Aufsicht über dieselben.

(2) Die Tätigkeit des Vertretungsverbandes betrifft weiters – direkt oder indirekt – den Schutz, die Beratung, den Beistand und die Entwicklungstätigkeit zugunsten der angeschlossenen Mitglieder oder Dritter.

(3) Der Vertretungsverband kann die gesetzliche Rechnungsprüfung laut dem V. Titel dieses Gesetzes durchführen.

Art. 8 Anerkennung

(1) Der Vertretungsverband muss – sofern er beabsichtigt, die Funktion einer Revisionsbehörde der ihm angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften zu übernehmen – die

Anerkennung seitens der Provinz erlangen, in deren Gebiet sich sein Sitz befindet und in dem er tätig ist.

Art. 9 Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Für die Zwecke seiner Anerkennung:
- a) muss der Vertretungsverband in Form einer Genossenschaft mit mehrheitlich mitgliederbezogener Tätigkeit, die auch durch die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften geregelt wird, oder in Form eines Verbandes errichtet werden;
 - b) muss der ausschließliche Gesellschaftszweck des Vertretungsverbandes jener laut Art. 7 sein;
 - c) darf der Vertretungsverband keine Gewinnzwecke verfolgen;
 - d) müssen dem Vertretungsverband mindestens achtzig nicht in Liquidation befindliche Genossenschaften angeschlossen sein;
 - e) muss der Vertretungsverband über eine Anzahl von Revisoren verfügen, die die ordnungsgemäße Durchführung der genossenschaftlichen Revision der angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften gewährleisten;
 - f) muss der Vertretungsverband in seinem Gründungsakt das Nichteingreifen seiner gewählten Amtsträger bei der Durchführung der genossenschaftlichen Revision und der gesetzlichen Rechnungsprüfung laut dem V. Titel dieses Gesetzes vorsehen;
 - g) muss der Vertretungsverband auf jeden Fall über angemessene Mittel und Mitarbeiter verfügen, um die Tätigkeiten gemäß Art. 7 auszuüben.
-
-

Art. 10 Aufsicht durch die Verwaltungsstruktur

(1) Die Verwaltungsstruktur kann den Vertretungsverband aufgrund einer Maßnahme der Landesregierung der genossenschaftlichen Revision laut Art. 19 unterwerfen. Ist der Vertretungsverband in einer anderen Rechtsform errichtet als in Form einer Genossenschaft, so wird er gleichwertigen Überprüfungen mit demselben Inhalt und demselben Ziel unterworfen.

(2) Der Vertretungsverband teilt der Verwaltungsstruktur Folgendes mit:

- a) den Revisionsbericht zum eigenen Jahresabschluss;
- b) jede von der Verwaltungsstruktur zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der genossenschaftlichen Revision und der gesetzlichen Rechnungsprüfung geforderten Information.

(3) Die Provinz kann, sofern der Vertretungsverband in der Ausübung seiner Tätigkeit erhebliche Unregelmäßigkeiten begangen hat, nach Anhören des betreffenden Verbandes dem Vertretungsverband eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von zehntausend bis zweihunderttausend Euro auferlegen, wobei in der Regel der für die Durchführung der Unterstützung der genossenschaftlichen Körperschaften und der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften zustehende Beitrag gekürzt wird.

(4) Nach Anhören des betroffenen Vertretungsverbandes widerruft die Provinz die Anerkennung dieses Verbandes sofern dieser:

- a) den Widerruf der Anerkennung beantragt;
 - b) die im Art. 9 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und innerhalb einer von der Verwaltungsstruktur festgesetzten Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf und ab dem Datum
-
-

des Erhalts der betreffenden Beanstandung läuft, nicht für deren Erfüllung sorgt;

- c) den Maßnahmen laut Abs. 3 nicht nachkommt;
- d) besonders schwerwiegende Unregelmäßigkeiten begeht.

(5) Der Verband, dem die Anerkennung aberkannt wurde, kann diese nach Ablauf von drei Jahren nach der Aberkennung erneut beantragen. Bis zum Ablauf der genannten Frist dürfen die Verwaltungsräte des Vertretungsverbandes, die zum Zeitpunkt des Auftretens der die Aberkennung verursachenden Unregelmäßigkeiten im Amt waren, keiner Einrichtung angehören, die beabsichtigt, die Funktion einer Revisionsbehörde auszuüben.

Art. 11 Beitritt der genossenschaftlichen Körperschaften

(1) Der Beitritt einer genossenschaftlichen Körperschaft zu einem Vertretungsverband und ihr eventueller Austritt oder Ausschluss werden der Verwaltungsstruktur umgehend von den betreffenden Vertretungsverbänden mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsstruktur diese Mitteilungen erhalten hat, wird der Vertretungsverband zur Revisionsbehörde der betreffenden Körperschaft oder hört – unbeschadet der laufenden Revision – auf, deren Revisionsbehörde zu sein.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist der Beitritt einer genossenschaftlichen Körperschaft bei mehreren Vertretungsverbänden nicht zulässig.

III. TITEL

Landesregister der genossenschaftlichen Körperschaften

I. Kapitel

Gliederung und Funktion des Registers

Art. 12 Führung des Registers

(1) Das Landesregister der genossenschaftlichen Körperschaften (in der Folge „Register“ genannt) wird in jeder Provinz bei der Verwaltungsstruktur eingerichtet.

(2) Jede genossenschaftliche Körperschaft muss im Register eingetragen sein.

(3) Das Register ist öffentlich und wird mittels EDV geführt.

(4) In der regionalen Verordnung werden die Daten angeführt, welche die Verwaltungsstruktur der für die Führung der Genossenschaftsverzeichnisse verantwortlichen staatlichen Behörde und dem Amt für das Handelsregister mitteilen muss.

Art. 13 Aufbau des Registers

(1) Das Register besteht aus drei Sektionen. In der ersten Sektion sind die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung, auch von Rechts wegen, eingetragen. In der zweiten Sektion sind die Genossenschaften eingetragen, die nicht als Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung eingestuft sind. In der dritten Sektion sind die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung eingetragen.⁵

(2) Die Sektionen des Registers gliedern sich in dieselben Kategorien, die für das staatliche Verzeichnis der Genossenschaften vorgesehen sind. Diese Kategorien können mit regionaler Verordnung geändert werden.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

Art. 14 Funktion und Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung im Register ersetzt jene im Verzeichnis der Genossenschaften, im regionalen Verzeichnis der sozialen Genossenschaften, im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Wohnbaugenossenschaften und deren Konsortien und in jedwedem sonstigen Verzeichnis von genossenschaftlichen Körperschaften, die in der staatlichen Ordnung vorgesehen sind, wobei die Eintragung dieselben Wirkungen nach sich zieht.

(2) Die Eintragung im Register und die Beachtung dieses Gesetzes werden den genossenschaftlichen Körperschaften auferlegt, um die Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, die für genannte Körperschaften in der Ordnung des Staates, der Region und der Provinzen vorgesehen sind.

II. Kapitel Führung des Registers

Art. 15 Eintragung

(1) Die genossenschaftliche Körperschaft beantragt die Eintragung in das Register der Provinz, in deren Gebiet sich ihr rechtlicher Sitz befindet.

(2) Das Gesuch auf Eintragung wird von der genossenschaftlichen Körperschaft gemäß den Bestimmungen einer jeden Provinz eingereicht, unbeschadet der Möglichkeit, sich der EDV-gestützten Verfahren des Handelsregisters zu bedienen.

(3) Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Gesuches auf Eintragung in das Register oder der entsprechenden Mitteilung des Amtes für das Handelsregister teilt die Verwaltungsstruktur der betroffenen genossenschaftlichen

Körperschaft die erfolgte Eintragung in das Register oder die Ablehnung der Eintragung mit.

(4) Die Genossenschaft, die kein Gesuch auf Eintragung einreicht oder nicht die von der Aufsichtsbehörde geforderten Informationen liefert, kann einer Revision unterzogen werden, unbeschadet des Ergreifens der anderen Strafmaßnahmen laut diesem Gesetz, sofern die Voraussetzungen dafür bestehen.

Art. 16 Eintragungsänderungen

(1) Die Änderung der Kategorie oder der Sektion im Register wird von der Verwaltungsstruktur auf der Grundlage der vom Informatiksystem des Handelsregisters oder aufgrund der Aufsichtstätigkeit gelieferten Informationen auch auf Antrag der betreffenden genossenschaftlichen Körperschaft verfügt.

Art. 17 Streichung

(1) Die Streichung aus dem Register wird von der Verwaltungsstruktur mit eigener Maßnahme verfügt, sofern die genossenschaftliche Körperschaft:

- a) aus dem Handelsregister gestrichen wurde;
- b)⁶
- c) ihren Rechtssitz in ein Gebiet außerhalb der Provinz verlegt.

Art. 18 Einholen von Daten und Informationen

(1) Die Verwaltungsstruktur hat freien und unentgeltlichen Zugang zu den die genossenschaftlichen Körperschaften betreffenden Daten im Handelsregister.

⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 aufgehoben.

(2) Das Amt für das Handelsregister teilt der Verwaltungsstruktur jede Änderung der die genossenschaftlichen Körperschaften betreffenden Daten im Handelsregister mit.

(3) Die genossenschaftlichen Körperschaften kommen der Pflicht der Hinterlegung des Jahresabschlusses gemäß Art. 2512 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches nach, indem sie diesen beim Handelsregister gemäß den in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten hinterlegen.

(4) Die Provinz kann den genossenschaftlichen Körperschaften für statistische Zwecke oder um eine angemessene Aufsicht zu ermöglichen, die Mitteilung weiterer Daten an die Verwaltungsstruktur auferlegen.

(5) Jede Maßnahme der Verwaltungsstruktur betreffend die Führung des Registers wird der betreffenden genossenschaftlichen Körperschaft mittels Einschreiben mit Rückschein oder mit im Sinne der geltenden Bestimmungen gleichwertigen Modalitäten mitgeteilt.⁷

(6) Jede Provinz regelt die von Amts wegen vorzunehmenden Verfahren betreffend die Führung des Registers und die Veröffentlichung der Änderungen in den Registereintragungen sowie der Löschungen aus dem Register.

IV. TITEL

Genossenschaftliche Revision

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

Art. 19 Art der Revision

(1) Bei der von der Revisionsbehörde verfügten genossenschaftlichen Revision kann es sich um:

- a) eine ordentliche Revision handeln, wenn sie periodisch durchgeführt wird;
- b) eine außerordentliche Revision handeln, wenn sie nicht periodisch durchgeführt wird.

Art. 20 Der Revision unterliegende Rechtssubjekte

(1) Jede im Register eingetragene genossenschaftliche Körperschaft unterliegt der genossenschaftlichen Revision.

Art. 21 Revisionsbehörde

(1) Der Vertretungsverband ist die Revisionsbehörde für die ihm angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften.

(2) Die Verwaltungsstruktur ist die Revisionsbehörde für die genossenschaftlichen Körperschaften, die keinem Vertretungsverband angehören.

(3) Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 2545-*quinquiesdecies* des Zivilgesetzbuches sind die Revisionsbehörde und die Verwaltungsstruktur zu betrachten.

**II. Kapitel
Genossenschaftliche Revisoren**

Art. 21-bis Ernennung und Professionalität der genossenschaftlichen Revisoren

(1) Die Verwaltungsstruktur führt die Revision durch, indem sie sich zugelassener Revisoren bedient oder ihre eigenen zugelassenen Bediensteten beauftragt.

(2) Der Vertretungsverband lässt die Revisionen durch von ihm beauftragte zugelassene Revisoren durchführen, die unter den eigenen Bediensteten bzw. unter externen Freiberuflern gewählt werden.

(3) Die Verwaltungsstruktur und der Vertretungsverband veranstalten, auch in gemeinsamer Zusammenarbeit, die Ausbildungslehrgänge, deren grundlegende Inhalte nach Anhören des zuständigen Ministeriums festgelegt werden. Die Lehrgänge müssen sich auch mit der regionalen Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Aufsicht sowie der Entwicklung und Förderung des Genossenschaftswesens befassen.

(4) Wird der Ausbildungslehrgang von einem Vertretungsverband veranstaltet, so teilt dieser der Verwaltungsstruktur die Namen der Geeigneten mit.

(5) Die Verwaltungsstruktur teilt dem zuständigen Ministerium die Namen der als geeignet befundenen Bewerber zwecks Eintragung in das gesamtstaatliche Verzeichnis mit.⁸

[Art. 22⁹ Ernennung

(1) Der Vertretungsverband führt die Revision durch, indem er einen oder mehrere seiner Revisoren beauftragt, deren Verzeichnis – mit Angabe ihrer eventuellen Eintragung im

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

⁹ Der Verfassungsgerichtshof hat den Art. 22 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 „Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften“ mit *Erkenntnis* vom 2. Dezember 2009, Nr. 328 für verfassungswidrig erklärt, das im *Gesetzblatt der Republik* vom 16. Dezember 2009, Nr. 50, *erste Sonderreihe* veröffentlicht wurde.

Register der Rechnungsprüfer – der Verwaltungsstruktur bei jeder eintretenden Änderung mitgeteilt werden muss.

(2) Die Verwaltungsstruktur führt die Revision durch, indem sie ihre Bediensteten oder einen oder mehrere Rechnungsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft beauftragt, die unter den im Register der Rechnungsprüfer Eingetragenen ausgewählt werden und welche eine spezifische Kenntnis auf dem Sachgebiet der genossenschaftlichen Körperschaften besitzen. Die Verwaltungsstruktur kann außerdem Abkommen mit den Vertretungsverbänden treffen, um diese mit der Durchführung der Revision der genossenschaftlichen Körperschaften zu betrauen, die keinem Verband angeschlossen sind.]

[Art. 23¹⁰ Professionalität

(1) Der Revisor des Vertretungsverbandes muss für die Eintragung im Verzeichnis laut Abs. 1 des Art. 22:

- a) mindestens den Oberschulabschluss besitzen;
- b) ein Praktikum von mindestens einem Jahr unter der Aufsicht eines genossenschaftlichen Revisors absolviert haben oder nachweisen können, über eine gleichwertige Berufserfahrung zu verfügen;
- c) eine mit regionaler Verordnung geregelte Prüfung zur Feststellung der theoretischen und praktischen Kenntnisse bestanden haben.

(2) Der Revisor muss die Sprache beherrschen, die bei der der Revision unterworfenen genossenschaftlichen Körperschaft vorwiegend gesprochen wird.

¹⁰ Der Verfassungsgerichtshof hat den Art. 23 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 „Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften“ mit *Erkenntnis* vom 2. Dezember 2009, Nr. 328 für verfassungswidrig erklärt, das im *Gesetzblatt der Republik* vom 16. Dezember 2009, Nr. 50, *erste Sonderreihe* veröffentlicht wurde.

(3) Der Vertretungsverband muss mindestens alle drei Jahre die Professionalität seiner Revisoren überprüfen.]

Art. 24 Unabhängigkeit des Revisors

(1) Der Revisor, auf den die Umstände laut Art. 2399 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches zutreffen, kann nicht mit der Revision beauftragt werden und geht seines Auftrages verlustig, sofern er damit beauftragt wurde.

(2) Der beauftragte Revisor kann von der Revisionsbehörde nur aus triftigen Gründen seines Auftrages enthoben werden.

(3) Derselbe Revisor kann nicht mehr als drei aufeinander folgende Revisionen bei ein und derselben genossenschaftlichen Körperschaft durchführen.

Art. 25 Rechte und Pflichten

(1) Der Revisor kommt seinen Pflichten mit der Professionalität und der Sorgfalt nach, die sein Auftrag verlangt.

(2) Der Revisor ist für die Richtigkeit seiner Erklärungen verantwortlich und muss das Geheimnis über Tatsachen und Unterlagen wahren, in deren Kenntnis er aufgrund seines Amtes gelangt ist.

(3) Der Revisor hat das Recht,

- a) die Räumlichkeiten zu betreten, in denen die genossenschaftliche Körperschaft ihre Tätigkeit ausübt und ihre Unterlagen verwahrt;
- b) alle Personen einzuberufen und zu befragen, die in die Verwaltung der genossenschaftlichen Körperschaft einbezogen sind;
- c) die Unterlagen der genossenschaftlichen Körperschaft bis zum Abschluss der Revision einzuholen, zurückzuhalten und zu vervielfältigen;

d) die Unterlagen der Körperschaft zu signieren, um Änderungen oder Fälschungen zu vermeiden.

(4) Der Revisor gilt bei der Ausübung seiner Aufgaben als Beauftragter eines öffentlichen Dienstes. Die genossenschaftliche Körperschaft muss dem Revisor während der Durchführung seines Auftrags die größtmögliche Mitarbeit gewährleisten.

(4-*bis*) In der Provinz Bozen muss die Revision in der Sprache (Italienisch oder Deutsch) durchgeführt werden, die von der der Revision unterliegenden genossenschaftlichen Körperschaft angegeben wird.¹¹

Art. 26 Kosten der Revision

(1) Die Kosten für die ordentliche Revision gehen zu Lasten der genossenschaftlichen Körperschaft.

(2) Die Kosten für die außerordentliche Revision gehen zu Lasten der Revisionsbehörde oder der genossenschaftlichen Körperschaft, die diese beantragt.

(3) Für die genossenschaftlichen Körperschaften, die keinem Vertretungsverband angeschlossen sind, setzt die Verwaltungsstruktur die Vergütung und die Spesen des Revisors fest, der von der Genossenschaft zu bezahlen ist, unbeschadet des aufgrund des Regionalgesetzes gewährten Beitrags. Jede Provinz kann die dem Revisor zustehenden Vergütungen unter Berücksichtigung der Größe der geprüften genossenschaftlichen Körperschaft und der Komplexität des durchgeführten Auftrags bestimmen.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 hinzugefügt.

III. Kapitel
Gegenstand und Durchführung
der genossenschaftlichen Revisionen

I. Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Ordentliche Revision

(1) Für jede genossenschaftliche Körperschaft wird alle zwei Jahre – unbeschadet der Bestimmungen laut dem nachstehenden Abs. 1-*bis* eine ordentliche Revision verfügt. Die Verwaltungsstruktur kann den Vertretungsverband ermächtigen, von der zweijährigen Fälligkeit abzuweichen, um die Durchführung der ordentlichen Revisionen der ihm angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften zu rationalisieren.¹²

(1-*bis*) Für die neu gegründeten genossenschaftlichen Körperschaften wird die ordentliche Revision in den drei auf das Gründungsjahr folgenden Geschäftsjahren jährlich verfügt.¹³

[(1-*ter*) Die ordentliche Revision wird für die genossenschaftlichen Körperschaften jährlich verfügt, die den Jahresabschluss in verkürzter Form gemäß Art. 2435-*bis* des Zivilgesetzbuches aufstellen können, aber in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grenzen überschritten haben:

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 und ab dem Jahr 2019 durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6 geändert.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

- a) beim Gesamtbetrag der Aktiva der Bilanz: 1 Million Euro;
- b) bei den Erträgen aus Verkäufen und Dienstleistungen: 2 Millionen Euro;
- c) bei der Durchschnittszahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter: 10.]¹⁴

[(1-*quater*) Die Pflicht laut Abs. 1-*ter* entfällt für die genossenschaftlichen Körperschaften, die während eines Geschäftsjahres zwei der im genannten Abs. 1-*ter* vorgesehenen Grenzen nicht überschritten haben.]¹⁵

(2) Die ordentliche Revision zielt darauf ab,

- a) den Leitungs- und Verwaltungsorganen der genossenschaftlichen Körperschaften Vorschläge und Ratschläge für die Verbesserung der Verwaltung, das Verfolgen des Zweckes der Gegenseitigkeit und der internen Demokratie sowie für die möglichst sofortige Beseitigung eventuell festgestellter Unregelmäßigkeiten zu unterbreiten;
- b) den offenen und demokratischen Charakter der genossenschaftlichen Körperschaft und ihren Zweck der Gegenseitigkeit zu überprüfen;
- c) die Einhaltung festzustellen:
 - 1. des Genossenschaftswesens;
 - 2. der Bestimmungen des Statutes und der Geschäftsordnungen der Körperschaft;
 - 3. der genossenschaftlichen Grundsätze;

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt und gilt ab dem Jahr 2019 aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6 als aufgehoben.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt und gilt ab dem Jahr 2019 aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6 als aufgehoben.

4. der Voraussetzungen, die für die steuerlichen, fürsorglichen und sonstigen Vergünstigungen vorgesehen sind;
- d) die gesellschaftliche Tätigkeit und den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufbau der genossenschaftlichen Körperschaft zu überprüfen;
 - e) ein Urteil über die wirtschaftliche und finanzielle Lage abzugeben, sofern die genossenschaftliche Körperschaft nicht der gesetzlichen Rechnungsprüfung unterworfen ist, oder sofern die genannte Revision von einem anderen Rechtssubjekt als dem Vertretungsverband durchgeführt wird, dem die überprüfte Körperschaft angehört;
 - f) festzustellen, dass die Beteiligungen der genossenschaftlichen Körperschaft an anderen Unternehmen der Verfolgung der Ziele der Körperschaft dienen;
 - g) festzustellen, ob die Vermögens- und Finanzlage der genossenschaftlichen Körperschaft die Verfolgung deren Ziele und die Unternehmensfortführung gestattet.¹⁶

Art. 28 Außerordentliche Revision

(1) Die außerordentliche Revision wird verfügt, wenn die Revisionsbehörde es für angebracht hält.

(2) Die außerordentliche Revision kann beantragt werden:

- a) vom Aufsichtsrat oder vom Überwachungsrat oder vom Ausschuss für die Kontrolle der

¹⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

Geschäftsführung der genossenschaftlichen Körperschaft;

- b) vom gesetzlichen Rechnungsprüfer der genossenschaftlichen Körperschaft;
- c) von einem Drittel der Mitglieder der genossenschaftlichen Körperschaft, sofern diese weniger als hundertfünfzig Mitglieder zählt;
- d) von einem Zehntel der Mitglieder der genossenschaftlichen Körperschaft, sofern diese bis zu tausend Mitglieder hat;
- e) von mindestens hundert Mitgliedern der genossenschaftlichen Körperschaft, sofern diese mehr als tausend Mitglieder hat;
- f) aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsrates der genossenschaftlichen Körperschaft.

(3) Wer die Durchführung der außerordentlichen Revision beantragt, sofern es sich nicht um den Verwaltungsrat der genossenschaftlichen Körperschaft handelt, muss die Stichhaltigkeit des Verdachts von schweren Unregelmäßigkeiten seitens der genossenschaftlichen Körperschaft nachweisen.

(4) Die Durchführung einer außerordentlichen Revision hat keinen Einfluss auf den Termin der nächsten ordentlichen Revision, unbeschadet einer anderslautenden Anweisung der Verwaltungsstruktur für die von ihr verfügte außerordentliche Revision.

(5) Die außerordentliche Revision wird durch die Bestimmungen über die ordentliche Revision – sofern vereinbar – geregelt.

Art. 29 Durchführung der Revision

(1) Der Revisor weist sich bei der genossenschaftlichen Körperschaft durch Vorweisen des von der Revisionsbehörde ausgestellten namentlichen Auftrags aus.

(2) Die Revision findet in der Regel am Sitz der genossenschaftlichen Körperschaft statt. Sie wird unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs durchgeführt.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane der genossenschaftlichen Körperschaft haben das Recht, der Revision beizuwohnen.

(4) Die genossenschaftliche Körperschaft stellt dem Revisor ihre Unterlagen zur Verfügung und liefert ihm jede weitere, für die Durchführung der Revision erforderliche Information.

(5) Der Revisor muss den Auftrag innerhalb des von der Revisionsbehörde festgesetzten Termins durchführen.

(6) Hat der Revisor Unregelmäßigkeiten festgestellt, so setzt er die Verwaltungsorgane bei ihrer nächsten Sitzung mündlich davon in Kenntnis und erteilt eventuelle Anweisungen für die Beseitigung der Unregelmäßigkeiten, die während der Revision nicht behoben werden konnten. Der Revisor kann weiters beim Vorsitzenden des Verwaltungsorgans beantragen, dieses innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen und, bei Untätigkeit des Vorsitzenden, selbst die Einberufung vornehmen.

(7) Der Revisor teilt der Revisionsbehörde die eventuelle Unmöglichkeit mit, seinen Auftrag auszuführen, wobei er die Gründe dafür angibt. Dauert die genannte Unmöglichkeit an, nachdem die Revisionsbehörde die genossenschaftliche Körperschaft ermahnt hat, so verfasst der Revisor einen Bericht, der unverzüglich der Revisionsbehörde zugeleitet wird, welche umgehend die Verwaltungsstruktur zwecks Einleitung der geeigneten Maßnahmen informiert.

Art. 30 Revisionsbericht

(1) Nach Abschluss der Revision überträgt der Revisor die Ergebnisse der Überprüfung in den Revisionsbericht und legt eventuelle Bemerkungen der geprüften genossenschaftlichen Körperschaft bei.

(2) Der Bericht laut Abs. 1 wird der Revisionsbehörde ausgehändigt, welche denselben, nachdem sie die Arbeit des Revisors genehmigt hat oder nachdem sie weitere Feststellungen seitens des Revisors verfügt hat, der geprüften genossenschaftlichen Körperschaft mit eigenem Schreiben übermittelt.

(3) Die geprüfte Körperschaft kann der Revisionsbehörde innerhalb der von dieser festgesetzten Frist die für die Behebung der Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen schriftlich mitteilen oder ihre eventuellen Bemerkungen übermitteln.

(4) Nach Ablauf der für die Übermittlung der eventuellen Bemerkungen festgesetzten Frist, erteilt die Revisionsbehörde die erforderlichen Anweisungen oder fordert die geprüfte Körperschaft zur Behebung der schweren Unregelmäßigkeiten auf, unbeschadet der Einleitung der eventuellen Verwaltungsmaßnahmen.

(5) Die Revisionsbehörde kann den Revisor beauftragen zu überprüfen, ob die Weisungen befolgt wurden, oder kann eine außerordentliche Revision verfügen oder kann im Sinne des Art. 31 vorgehen.

Art. 31 Zuständigkeiten der Verwaltungsstruktur und der Revisionsbehörde

(1) Auf der Grundlage der im Revisionsbericht enthaltenen Ergebnisse der Überprüfungen kann die Verwaltungsstruktur von Amts wegen oder auf begründeten Vorschlag des Vertretungsverbandes:

- a) die Eintragung im Register ändern;
- b) eine der Maßnahmen laut dem IV. Kapitel des IV. Titels einleiten.

(2) Wird festgestellt, dass die geprüfte genossenschaftliche Körperschaft schwere Unregelmäßigkeiten begangen hat, meldet der Vertretungsverband dies der Verwaltungsstruktur, schlägt die für am geeignetsten gehaltenen Verwaltungsmaßnahmen vor und legt mindestens einen Auszug des entsprechenden Revisionsberichts bei.

(3) Als schwere Unregelmäßigkeiten im Sinne des Abs. 2 sind auf jeden Fall Nachstehende zu betrachten:

- a) die Nichtbeachtung der Gegenseitigkeit;
- b) erhebliche oder wiederholte Verletzungen von Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen;
- c) eine schwere Beeinträchtigung der Finanz- und Vermögenslage;
- d) schwere Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung;
- e) das Bestehen eines zwingenden Auflösungsgrundes für die genossenschaftliche Körperschaft, ohne dass diese geeignete Maßnahmen ergriffen hat.

(4) Die Verwaltungsstruktur oder der Vertretungsverband für die angeschlossenen Körperschaften stellen auf Antrag der genossenschaftlichen Körperschaft die Revisionsbescheinigung aus, sofern nach der letzten Revision, welcher sie unterworfen wurden, keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.¹⁷

Art. 32 Mitteilung der Revisionen

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 geändert.

(1) Innerhalb von dreißig Tagen nach Aushändigung des Revisionsberichtes an die Revisionsbehörde, teilt diese der Verwaltungsstruktur den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Revision und den Namen des Revisors mit, der diese ausgeführt hat.

(2) Die Verwaltungsstruktur vermerkt die erfolgte Revision unverzüglich im Register.

(3) Bei festgestellten schweren Unregelmäßigkeiten kann die Revisionsbehörde das Verlesen eines Auszugs aus dem Revisionsbericht während der darauf folgenden Mitgliederversammlung der genossenschaftlichen Körperschaft anordnen. Die Revisionsbehörde kann weiters eine Frist festsetzen, innerhalb der diese Versammlung einzuberufen ist, und bei Untätigkeit der zuständigen Organe der genossenschaftlichen Körperschaft kann sie selbst die Versammlung einberufen und eine Person für den Vorsitz namhaft machen. Zur Versammlung muss der Revisor geladen werden, der den Bericht verfasst hat.

II. Teil

Sonderbestimmungen

Art. 33 Genossenschaftsbanken

(1) Ergeben sich im Laufe der Revisionstätigkeit betreffend eine Genossenschaftsbank Elemente, welche für die ausschließlichen Zuständigkeiten der Banca d'Italia von Relevanz sind, so wird diese unverzüglich von der Revisionsbehörde davon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Provinz kann auf der Grundlage der Ergebnisse der mit diesem Gesetz geregelten Aufsichtstätigkeit gegenüber einer

Genossenschaftsbank nur die Maßnahmen laut Art. 34 Abs. 1 Buchst. a) und b) ergreifen.

IV. Kapitel Verwaltungsmaßnahmen

Art. 34 Verzeichnis

(1) Die Provinz kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit über die genossenschaftlichen Körperschaften nachstehende Maßnahmen ergreifen:

- a) eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von 200 Euro bis 5.000 Euro zu Lasten der Verwaltungsrats- und der Aufsichtsratsmitglieder als Gesamtschuldner;¹⁸
- b) die Ernennung einer oder mehrerer Personen, die vom Vertretungsverband dann vorgeschlagen werden, wenn die sanktionierte Genossenschaft ihm angehört, und die dem Verwaltungsorgan, dem Kontrollorgan oder dem Direktor dieser Körperschaft zur Seite gestellt werden. Die Befugnisse dieser Personen werden von der Provinz festgesetzt, und die Kosten für ihre Tätigkeit gehen zu Lasten der sanktionierten Körperschaft;
- c) die kommissarische Verwaltung der genossenschaftlichen Körperschaft im Sinne des Art. 2545-*sexiesdecies* des Zivilgesetzbuches, für eine Dauer von höchstens einem Jahr, verlängerbar um

¹⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

nicht mehr als sechs Monate im Falle nachgewiesener Notwendigkeit;¹⁹

- d) die Ersetzung der Liquidatoren im Sinne des Art. 2545-*octiesdecies* des Zivilgesetzbuches;
- e) die Zwangsauflösung der genossenschaftlichen Körperschaft im Sinne des Art. 2545-*septiesdecies* des Zivilgesetzbuches oder anderer Bestimmungen;
- f) die Zwangsliquidation im Verwaltungswege der genossenschaftlichen Körperschaft im Sinne des Art. 2545-*terdecies* des Zivilgesetzbuches, falls der Konkurs der genannten Körperschaft noch nicht eröffnet wurde.

(2) Jede Maßnahme, die der von der Strafe betroffenen genossenschaftlichen Körperschaft mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt wird, wird im Register eingetragen und dem Amt für das Handelsregister zwecks Eintragung auch in diesem Register zugestellt. Die Maßnahmen gemäß Buchst. e) und f) müssen weiters im Amtsblatt der Region veröffentlicht werden, unbeschadet weiterer besonderer Formen der Offenkundigkeit.

Art. 34-*bis*²⁰ **Fälle, für die Strafmaßnahmen vorgesehen sind**

(1) In der Durchführungsverordnung werden die Fälle festgesetzt, für die die Geldbuße laut Art. 34 Abs. 1 Buchst. a) verhängt wird.

¹⁹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) geändert, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

Art. 35 Kommissarische Verwaltung

(1) Im Falle einer nicht gesetzeskonformen Führung der genossenschaftlichen Körperschaft kann die Provinz die Mitglieder der Verwaltungsorgane und eventuell der Kontrollorgane abberufen und die Geschäftsführung der Körperschaft einem Kommissär übertragen, indem sie seine Befugnisse festsetzt. Sofern es die Bedeutung der Körperschaft erfordert, kann die Provinz einen Vizekommissär ernennen, der mit dem Kommissär zusammenarbeitet und ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(2) Dem Kommissär können für bestimmte Rechtshandlungen auch die Befugnisse der Versammlung der genossenschaftlichen Körperschaft übertragen werden, jedoch sind die entsprechenden Beschlüsse ohne die Genehmigung der Verwaltungsstruktur nicht gültig.

(3) Der Kommissär muss nach Beendigung seines Auftrags die Mitgliederversammlung der genossenschaftlichen Körperschaft für die Ernennung der entsprechenden Organe einberufen.

(4) Die Spesen für die kommissarische Verwaltung gehen zu Lasten der kommissarisch verwalteten genossenschaftlichen Körperschaft und im Falle ihrer endgültigen Zahlungsunfähigkeit zu Lasten der Provinz.

Art. 36 Zwangsauflösung

(1) Die Zwangsauflösung der genossenschaftlichen Körperschaft und deren Zwangsliquidation im Verwaltungswege werden durch die staatlichen Bestimmungen geregelt. Die Verwaltungsstruktur übt die Funktionen der Behörde aus, die die Liquidation in Anwendung des Konkursgesetzes beaufsichtigt.

(2) Die Verwaltungsstruktur bestimmt die Vergütungen der Liquidatoren auf der Grundlage der nationalen Regelung,

unbeschadet der Befugnis, die Vergütung bis zur Hälfte zu kürzen, sofern der Liquidator ungerechtfertigterweise die Beendigung des Verfahrens verzögert oder dieses nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt hat.

(3) Die Spesen für genannte Verfahren gehen zu Lasten der zwangsweise aufgelösten genossenschaftlichen Körperschaft und im Falle ihrer endgültigen Zahlungsunfähigkeit zu Lasten der Provinz.

(4) Die nach Hinterlegung der abschließenden Liquidationsbilanz der genossenschaftlichen Körperschaft eingegangenen Geldmittel werden in den Fonds laut Art. 45 eingezahlt, sofern sich die Verwaltungsstruktur nicht für die Wiedereröffnung der Zwangsliquidation im Verwaltungswege entscheidet.

(5) Jede Provinz regelt die Übernahme der Steuerguthaben der sich in Zwangsliquidation im Verwaltungswege befindlichen genossenschaftlichen Körperschaft sowie den Vorschuss an die Liquidatoren der für die Durchführung der entsprechenden Verfahren erforderlichen Beträge.

Art. 37 Ersetzung der Liquidatoren

(1) Im Falle schwerer Unregelmäßigkeiten oder zu langer Verzögerung der Abwicklung der Liquidation einer genossenschaftlichen Körperschaft kann die Verwaltungsstruktur die Liquidatoren durch andere ersetzen oder, wenn diese von der Gerichtsbehörde bestellt worden sind, ihre Ersetzung beim Landesgericht beantragen.

(2) Soweit vereinbar wird der Art. 2545-*octiesdecies* des Zivilgesetzbuches angewandt.

V. TITEL

Gesetzliche Rechnungsprüfung

Art. 38²¹ Begriffsbestimmung

(1) Die Buchprüfung bzw. Rechnungsprüfung bzw. Jahresabschlussprüfung, zu denen die genossenschaftlichen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind, entsprechen der Tätigkeit laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 „Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG“, in der Folge „gesetzliche Rechnungsprüfung“ genannt.

Art. 39 Rechnungsprüfer

(1) Der Vertretungsverband kann den Auftrag als gesetzlicher Rechnungsprüfer der angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften übernehmen, wenn diese Tätigkeit im Gründungsakt des Verbandes vorgesehen ist. Der Vertretungsverband kann sich in der Ausführung des Auftrags zur Gänze oder zum Teil außenstehender gesetzlicher Rechnungsprüfer bedienen und den diesbezüglichen Auftrag auch gemeinsam mit anderen gesetzlichen Rechnungsprüfern übernehmen.²²

(2) Tritt die genossenschaftliche Körperschaft aus dem Vertretungsverband aus oder wird sie von ihm ausgeschlossen, so verfällt der von diesem übernommene Auftrag als gesetzlicher Rechnungsprüfer zum Datum der Versammlung der

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 12 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

²² Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

Körperschaft, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen wurde, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, in welchem der Rücktritt oder der Ausschluss erfolgt sind.

(3) Genehmigt das Landesgericht den Widerruf des Auftrags des Vertretungsverbands als gesetzlicher Rechnungsprüfer, so ist genannter Verband – außer, was die laufende genossenschaftliche Revision anbelangt – nicht mehr als genossenschaftliche Revisionsbehörde der genossenschaftlichen Körperschaft zu betrachten, die den Widerruf beschlossen hat.

(4) Der Vertretungsverband muss für die Überprüfung der angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften so organisiert sein, dass bei der Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung die Unabhängigkeit seiner Rechnungsprüfer von der geprüften Körperschaft gewährleistet ist.

(5) Unter Beachtung der Vorgaben laut der Richtlinie 2006/43/EG und jedenfalls der EU-Ordnung werden mit regionaler Verordnung die eventuellen weiteren Voraussetzungen festgesetzt, die der Vertretungsverband erfüllen muss, der beabsichtigt, die gesetzliche Rechnungsprüfung durchzuführen.

(6) Der mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung beauftragte Vertretungsverband kann die durchgeführte Tätigkeit während der zwecks Genehmigung des Jahresabschlusses einberufenen Mitgliederversammlung der genossenschaftlichen Körperschaft erläutern.

Art. 40 Der gesetzlichen Rechnungsprüfung unterliegende genossenschaftliche Körperschaften

(1) Die gesetzliche Rechnungsprüfung ist für die genossenschaftlichen Körperschaften obligatorisch, die nicht

den Jahresabschluss in verkürzter Form gemäß Art. 2435-*bis* Abs. 1 des Zivilgesetzbuches aufstellen können.²³

(2)²⁴

(3)²⁵

(4) Der jährlichen gesetzlichen Rechnungsprüfung von Seiten einer Revisionsgesellschaft sind auf jeden Fall nachstehende Rechtssubjekte unterworfen:

- a) die Vertretungsverbände. In diesem Fall muss der gesetzliche Rechnungsprüfer auch ein Urteil über die Verwendung der öffentlichen Mittel abgeben, die für deren Tätigkeit zur Förderung der genossenschaftlichen Körperschaften und der Aufsicht über dieselben gewährt wurden;
- b) die Körperschaften, die die wechselseitigen Fonds laut Art. 43 Abs. 2 verwalten, sofern der Fondsbestand über zweihunderttausend Euro liegt. In diesem Fall muss der gesetzliche Rechnungsprüfer auch über die Verwendung genannter Mittel ein Urteil abgeben.

Art. 41 Entgelt für die gesetzliche Rechnungsprüfung

(1) Die Ausgaben für die in diesem Titel geregelte gesetzliche Rechnungsprüfung gehen zu Lasten der geprüften Körperschaft.

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 aufgehoben.

²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 aufgehoben.

Art. 42 Koordinierungsbestimmungen

(1) Der mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung Beauftragte teilt der Revisionsbehörde umgehend die sich in Durchführung seines Auftrags als schwerwiegend erwiesenen Akte oder Tatsachen mit, die die Kontinuität des Unternehmens beeinträchtigen oder ein negatives Urteil, ein Urteil mit Einwänden oder eine Erklärung über die Unmöglichkeit eines Urteils über den Jahresabschluss zur Folge haben können.

(2) Für alles, was im V. Titel nicht vorgesehen ist, werden – sofern vereinbar – die im gesetzvertretenden Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 mit seinen späteren Änderungen enthaltenen Bestimmungen angewandt.²⁶

(2-*bis*) Die gesetzliche Rechnungsprüfung der genossenschaftlichen Körperschaften, die einem Vertretungsverband angehören und in die Kategorie der Unternehmen von öffentlichem Interesse laut Art. 16 des gesetzvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 mit seinen späteren Änderungen fallen, wird durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission geregelt. Unter Inanspruchnahme der Möglichkeit laut Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 537/2014 finden auf die gesetzliche Rechnungsprüfung der oben genannten genossenschaftlichen Körperschaften der Art. 4 Abs. 2 und 3, der Art. 16 sowie der Art. 17 Abs. 1-6 und Abs. 8 keine Anwendung.²⁷

(2-*ter*) Zwecks Anwendung des Abs. 2-*bis*:

²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 ersetzt.

²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 eingefügt.

- a) gilt das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen laut Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für den vom Vertretungsverband mit dem einzelnen Auftrag betrauten Rechnungsprüfer, für das für die Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung zuständige Personal des Vertretungsverbands sowie für alle anderen Subjekte, die im Rahmen des Vertretungsverbands in der Lage sind, direkt oder indirekt auf das Ergebnis der gesetzlichen Rechnungsprüfung Einfluss zu nehmen;
- b) gilt die Rotationspflicht laut Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für den Rechnungsprüfer, der vom Vertretungsverband mit jedem einzelnen Auftrag betraut wird;
- c) wird die Erklärung über die Unabhängigkeit laut Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von dem vom Vertretungsverband mit dem einzelnen Auftrag betrauten Rechnungsprüfer abgegeben und umfasst die entsprechende Erklärung seitens der Subjekte, die im Rahmen des Vertretungsverbands in der Lage sind, direkt oder indirekt auf das Ergebnis der gesetzlichen Rechnungsprüfung Einfluss zu nehmen.²⁸

(3) Der mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung Beauftragte, der Aufsichtsrat, der Überwachungsrat, der Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung der genossenschaftlichen Körperschaft und der Revisor tauschen rechtzeitig die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben wichtigen Informationen aus.

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 eingefügt.

VI. TITEL

Wechselseitige Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens

Art. 43 Wechselseitige Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens

(1) Der Vertretungsverband kann die Errichtung eines wechselseitigen Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens beschließen, auf den, sofern vereinbar, Art. 11 Abs. 2, 3 und 8 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 Anwendung findet.

(2) Dieser Fonds wird ohne Gewinnzwecke von einer Aktiengesellschaft oder von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von einem Verein (in der Folge „Trägerkörperschaft“ genannt) verwaltet, für deren Errichtung, die unter Beachtung der eventuellen in der regionalen Verordnung festgesetzten Bedingungen zu erfolgen hat, eine vorherige Ermächtigung der Verwaltungsstruktur erforderlich ist.

(3) Die genossenschaftlichen Körperschaften in Gesellschaftsform, die dem Verband angeschlossen sind, der den Fonds eingerichtet hat, bestimmen für diesen Fonds mindestens drei Prozent ihrer jährlichen Nettogewinne und bei deren Auflösung ihr unteilbares Restvermögen. Der Vertretungsverband bestimmt mindestens drei Prozent seiner jährlichen Nettogewinne für den genannten Fonds.

Art. 44 Aufsicht über die Trägerkörperschaften

(1) Die Aufsicht über die Trägerkörperschaften wird von der Verwaltungsstruktur ausgeübt.

(2) Die Trägerkörperschaft teilt der Verwaltungsstruktur unverzüglich Nachstehendes mit:

- a) sofern der rechtlichen Rechnungsprüfung unterworfen, den Prüfungsbericht über den eigenen Jahresabschluss mit Beilage des Verzeichnisses der im entsprechenden Jahr vorgenommenen Finanzierungsmaßnahmen;
- b) jede wichtige Änderung des eigenen Gründungsaktes, der Geschäftsordnung oder der den Fonds verwaltenden Organisationsstruktur sowie jede sonstige Information, die von der Verwaltungsstruktur für nützlich gehalten wird;
- c) ihre Auflösung.

Art. 45 Wechselseitige Landesfonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens

(1) Jede Provinz errichtet einen wechselseitigen Landesfonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens und regelt diesen.

(2) Dem von der gebietsmäßig zuständigen Provinz verwalteten Fonds fließen im Sinne der staatlichen Regelung folgende Beträge zu:

- a) drei Prozent der jährlichen Nettogewinne und das unteilbare Restvermögen nach Abschluss der Liquidation der genossenschaftlichen Körperschaften in Gesellschaftsform, die keinem Vertretungsverband angeschlossen sind, oder einem Vertretungsverband angeschlossen sind, der den wechselseitigen Fonds laut Art. 43 Abs. 1 nicht errichtet hat und die Einzahlung bei den wechselseitigen Fonds des staatlichen Bezugsverbandes nicht vorsieht;
-
-

- b) das unteilbare Restvermögen der Vertretungsverbände im Falle ihrer Auflösung;
- c) die Wechselseitigkeitsfonds laut Art. 43 Abs. 1 im Falle der Auflösung der entsprechenden Trägerkörperschaft.

VII. TITEL

Recht auf Zugang und Wahrung der Vertraulichkeit

Art. 46 Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Alle Rechtssubjekte, die die genossenschaftliche Aufsicht oder Revision ausüben oder die Ergebnisse darüber verwahren, sind dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit und das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 47 Recht auf Zugang

(1) Hinsichtlich der genossenschaftlichen Aufsichts- und der Revisionstätigkeit wird das Recht auf Zugang mit regionaler Verordnung geregelt, mit der die Fälle, die Art und Weise und die Zeiten für den Zugang der Mitglieder zu den Revisionsberichten laut Art. 30 festgesetzt werden.

VIII. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Besondere Arten von genossenschaftlichen Körperschaften

(1) Die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung und die Genossenschaften zur Kollektivgarantie der Kredite werden nicht durch die Bestimmungen des VI. Titels dieses Gesetzes, sondern – sofern vereinbar – durch die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

(2) Auf die Volksbanken finden – sofern vereinbar – nur die Bestimmungen des III. Titels dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die genossenschaftlichen Konzerne laut Art. 2545-*septies* des Zivilgesetzbuches werden begrenzt auf die Genossenschaft oder die Genossenschaften, die mit deren Leitung betraut sind, mit diesem Gesetz geregelt. Mit regionaler Verordnung wird die Eintragung im Register der genossenschaftlichen Konzerne geregelt.

(3-*bis*) Wenn die Mutterkörperschaften von genossenschaftlichen Konzernen eine andere Form als jene einer Genossenschaft oder einer Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung aufweisen, werden sie einzig von den Bestimmungen des V. Titels, sofern diese vereinbar sind, geregelt.²⁹

(3-*ter*) Die Mutterkörperschaft eines – auch im Bankwesen tätigen – genossenschaftlichen Konzerns kann dem Vertretungsverband beitreten, dem wenigstens zwei Drittel der genossenschaftlichen Körperschaften ihres Konzerns angehören, und kann denselben Vertretungsverband mit der eigenen gesetzlichen Rechnungsprüfung betrauen, sofern die Ausübung dieser Tätigkeit in der Satzung des Vertretungsverbandes vorgesehen ist.³⁰

(3-*quater*) Die gesetzliche Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses betreffend die

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

Mutterkörperschaft eines – auch im Bankwesen tätigen – genossenschaftlichen Konzerns laut Art. 10-*quinquies* des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 mit seinen späteren Änderungen und Art. 41 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. April 1991, Nr. 127 mit seinen späteren Änderungen wird vom Vertretungsverband, dem die Mutterkörperschaft angehört, durchgeführt, wenn der Großteil des konsolidierten Nettovermögens aus unteilbaren Rücklagen gemäß Art. 2514 des Zivilgesetzbuches herrührt, die auf die vom Konzern angehörenden Körperschaften zurückführbar sind.³¹

(4) Die Genossenschaftsbanken müssen den Vertretungsverband, dem sie angehören, mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung laut dem V. Titel dieses Gesetzes beauftragen, wenn die entsprechende Tätigkeit im Gründungsakt des Verbandes vorgesehen ist.³²

(5) Die genossenschaftlichen Körperschaften, die eine oder mehrere Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit einem Produktionswert von mehr als 60 Millionen Euro oder mit unteilbaren Rücklagen von mehr als 4 Millionen Euro oder mit Darlehen oder Einlagen der finanzierenden Mitglieder von mehr als 2 Millionen Euro kontrollieren, unterliegen der gesetzlichen Rechnungsprüfung laut dem V. Titel dieses Gesetzes. Genannte Rechnungsprüfung muss vom Vertretungsverband, dem sie angehören, durchgeführt werden, wenn die entsprechende Tätigkeit im Gründungsakt des Verbandes vorgesehen ist. Die Pflicht der gesetzlichen Rechnungsprüfung besteht nicht mehr für jene genossenschaftlichen Körperschaften, für die während eines Geschäftsjahres keine der obgenannten Situationen

³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 eingefügt.

³² Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 geändert.

zutrifft. Die angeführten Grenzen können mit regionaler Verordnung aktualisiert werden.³³

Art. 49 Besondere Voraussetzungen für die Eintragung im Register

(1) Die Konsumgenossenschaften können weniger als fünfzig Mitglieder haben, sofern sich ihr Sitz in einem Ort mit weniger als fünfhundert Einwohnern befindet oder sofern dies durch die besondere Art der ihren Mitgliedern angebotenen Gütern oder Dienstleistungen gerechtfertigt ist.

(2) Die Wohnbaugenossenschaften müssen den Zweck der Verwirklichung eines Wohnungsbauvorhabens verfolgen. Diese Genossenschaften müssen, sofern sie beabsichtigen, die Vergünstigungen auf dem Sachgebiet des Wohnungsbaus in Anspruch zu nehmen, mindestens neun Mitglieder haben, die Empfänger von voneinander unabhängigen Wohneinheiten sind. Diese Anzahl von Mitgliedern ist für die in Orten mit weniger als dreitausend Einwohnern tätigen Genossenschaften auf drei herabgesetzt.³⁴

(3) Mit regionaler Verordnung können weitere Voraussetzungen für die Eintragung der genossenschaftlichen Körperschaften im Register festgesetzt werden.

Art. 50 Voraussetzungen für die Vertretungsverbände und die Trägerkörperschaften

³³ Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 25. Oktober 2016, Nr. 14 geändert.

³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) ersetzt, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Vertretungsverbände und vor dessen Inkrafttreten ermächtigten Trägerkörperschaften müssen sich innerhalb eines Jahres nach dessen Inkrafttreten an die Art. 9 und 43 Abs. 3 dieses Gesetzes und innerhalb von vier Jahren nach dessen Inkrafttreten an den Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) dieses Gesetzes halten. Andernfalls wird die Anerkennung bzw. die Ermächtigung automatisch widerrufen.

Art. 51 Aufgehobene Bestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Regionalgesetz vom 29. Jänner 1954, Nr. 7;
- b) das Regionalgesetz vom 11. Februar 1955, Nr. 3;
- c) Art. 2 des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15;
- d) die Art. 2, 8 und 9 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 22. Oktober 1988, Nr. 24.

(2) Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Pflicht der Jahresabschlussprüfung laut der Regelung des Staates, der Region oder der Provinzen für die genossenschaftlichen Körperschaften aufgehoben.

Art. 52 Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens

(1) Jede Provinz regelt in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Ordnung die ihr auf dem Sachgebiet der Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens übertragenen Verwaltungsbefugnisse.

Art. 53 Durchführungsverordnungen

(1) Der Regionalausschuss genehmigt innerhalb von hundertachtzig Tagen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt der Region die entsprechende Durchführungsverordnung.³⁵

(2) Jede Provinz kann die Durchführung dieses Gesetzes regeln, sofern nicht ausdrücklich auf die Verordnung der Region verwiesen wird.

Art. 54 Anwendung der staatlichen Regelung

(1) Für das, was in diesem Gesetz nicht vorgesehen wird, gilt, sofern vereinbar, die entsprechende staatliche Regelung.

Art. 55 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft und findet – unbeschadet der Bestimmung laut Art. 53 – erst ab dem Tag der Veröffentlichung der regionalen Durchführungsverordnung Anwendung.

³⁵ Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurde mit DPREg. vom 16. Dezember 2008, Nr. 11/L genehmigt.